

01.01.21

R - AIS - FS

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

A. Problem und Ziel

Die Strukturreform im Jahr 2009 hat den Versorgungsausgleich umfassend auf eine neue Grundlage gestellt. In Abkehr von dem früheren Ausgleichssystem, das eine Gesamtsaldierung der Versorgungsansprüche und einen Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung vorsah, wurde das Prinzip des Einzelausgleichs eingeführt. Jedes Anrecht wird seither grundsätzlich gesondert zwischen den Ehegatten geteilt. Die nach früherem Recht erforderliche Vergleichbarmachung unterschiedlicher Ansprüche, die häufig zu Wertverzerrungen und Prognosefehlern führte, wurde im Regelfall entbehrlich. Betriebliche und private Versicherungen konnten vollständig in das neue Ausgleichssystem einbezogen werden.

Ziel der Reform war es, mehr Teilungsgerechtigkeit herbeizuführen und den Ausgleich der Versorgungsansprüche für die Betroffenen verständlicher zu gestalten. Der Versorgungsausgleich sollte zur Steigerung des Rechtsfriedens möglichst bei der Scheidung abschließend durchgeführt werden. Beide Ehegatten sollten eigenständige Versorgungsansprüche erhalten und damit unabhängig voneinander versorgt sein. Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen den Ehegatten, die oft erst Jahrzehnte nach der Scheidung geltend gemacht werden können, wurden ebenso wie die umfangreichen Korrekturmöglichkeiten des alten Rechts zurückgedrängt. Die Dispositionsmöglichkeiten der Ehegatten wurden gestärkt.

Die Erfahrungen der Praxis aus nunmehr zehn Jahren bestätigen, dass sich die Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der Praxis grundsätzlich bewährt hat. Auch dank des großen Engagements aller Beteiligten konnten Herausforderungen, die mit der Umsetzung des neuen Rechts verbunden waren, bewältigt werden. Die Rechtsprechung hat zahlreiche Einzelfragen innerhalb des geltenden Regelwerks gelöst. Viele Versorgungsausgleichsverfahren werden nunmehr weitgehend problemlos entschieden.

Vor diesem Hintergrund sollten Entscheidungen der Strukturreform grundsätzlich nicht ohne rechtstatsächliche Untersuchung in Frage gestellt werden. Hierzu ist eine Evaluierung des Versorgungsausgleichs geplant, auf deren Basis über Änderungsbedarf entschieden werden könnte. In Teilaspekten hat sich allerdings bereits gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergeben. Auch im Verfahrensrecht und im Versorgungsrecht sind Korrekturen und Klarstellungen angezeigt.

Fristablauf: 12.02.21

B. Lösung; Nutzen

Der Entwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Der Versorgungsträger kann ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person die externe Teilung eines Anrechts nach den §§ 14, 17 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) nur verlangen, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden. Hier sollen künftig in dem Fall, dass der Versorgungsträger hinsichtlich mehrerer Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung die externe Teilung verlangt, die Ausgleichswerte mit Blick auf die Wertgrenzen zusammengerechnet werden.
- Bei Anrechten der betrieblichen Altersversorgung und der Privatvorsorge kann ein Leistungsbezug der ausgleichspflichtigen Person zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung (negative) Auswirkungen auf den Ausgleichswert haben. Dies kann dazu führen, dass die ausgleichsberechtigte Person im Wertausgleich bei der Scheidung letztlich ein gekürztes Anrecht erhalten würde. Sie soll sich daher über ein Wahlrecht dafür entscheiden können, dass das Anrecht in diesem Sonderfall dem schuldrechtlichen Ausgleich zwischen den Ehegatten vorbehalten bleibt.
- Der Versorgungsträger ist nach § 30 VersAusglG vor einer doppelten Inanspruchnahme geschützt, wenn er nach einer rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht mehr nur gegenüber der bisher berechtigten Person, sondern ebenfalls gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person zur Leistung verpflichtet ist. Diesbezüglich soll klargestellt werden, dass die Leistungsbefreiung nur im Umfang einer tatsächlichen betragsmäßigen Überzahlung an die bisher berechnigte Person greift, da auch nur insoweit eine Doppelleistung gegenüber den Ehegatten droht.
- Im Verfahrensrecht wird der frühestmögliche Zeitpunkt für einen Antrag auf Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung praxisgerecht vorverlegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten
Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

01.01.21

R - AIS - FS

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. Januar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 12.02.21

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

Das Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „sind mehrere Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes bei einem Versorgungsträger auszugleichen, so ist die Summe der Ausgleichswerte der Anrechte maßgeblich, deren externe Teilung der Versorgungsträger verlangt.“ ersetzt.
2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. wenn sich bei einem Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung oder der privaten Altersvorsorge nach dem Ende der Ehezeit der Kapitalwert als maßgebliche Bezugsgröße und damit der Ausgleichswert verändert hat, weil die ausgleichspflichtige Person innerhalb der bisher bestehenden Leistungspflicht eine Versorgung aus dem Anrecht bezogen hat, und die ausgleichsberechtigte Person verlangt, dass das Anrecht vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen wird.“
3. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „auch berechtigten Person“ die Wörter „im Umfang der Überzahlung“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 114 Absatz 4 Nummer 7 werden nach der Angabe „und 3“ die Wörter „sowie nach § 19 Absatz 2 Nummer 5“ eingefügt.
2. In § 222 Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.
3. In § 226 Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 187 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Rentenanwartschaften zu begründen auf Grund
 - a) einer Entscheidung des Familiengerichts zum Ausgleich von Anrechten durch externe Teilung (§ 15 des Versorgungsausgleichsgesetzes),
 - b) einer wirksamen Vereinbarung nach § 6 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder
 - c) einer Abfindung nach § 23 des Versorgungsausgleichsgesetzes,“.
2. In Absatz 3a wird nach der Angabe „Buchstabe b“ die Angabe „oder c“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Strukturreform vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat den Versorgungsausgleich mit Wirkung zum 31. August 2009 grundlegend neu geregelt. Anlass hierfür waren Gerechtigkeitsdefizite des früheren Rechts, nach welchem der Versorgungsausgleich in Form einer Verrechnung der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche mit anschließendem Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung durchgeführt wurde. Die Saldierung war systembedingt fehleranfällig, da Versorgungen unterschiedlichster Art vergleichbar gemacht und dafür auf der Grundlage von Prognosen umgerechnet werden mussten. Für die Betroffenen waren die Rechenschritte im Einzelnen oft nicht mehr nachvollziehbar. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich unter Einbeziehung anderer Vermögenswerte waren schwierig. Darüber hinaus war eine abschließende Regelung des Versorgungsausgleichs bei der Scheidung häufig nicht möglich und es verblieben Ausgleichsreste, die die insgesamt ausgleichsberechtigte Person – meist die Ehefrau – im Leistungsfall (und damit mitunter Jahrzehnte nach der Scheidung) von der insgesamt ausgleichspflichtigen Person über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich einfordern musste. In der Praxis wurden diese Ansprüche oftmals aus den verschiedensten Gründen nicht geltend gemacht. Diese strukturellen Probleme verschärften sich durch die zunehmende Ausdifferenzierung der Versorgungssysteme. Der Versorgungsausgleich entwickelte sich letztlich zu einem komplizierten Expertenrecht, das von vielen Beteiligten und insbesondere den Ehegatten nicht mehr verstanden wurde.

Die Strukturreform verabschiedete sich von dem Konzept des Einmalausgleichs und stellte den Versorgungsausgleich umfassend auf eine neue methodische Grundlage. Ziel war es, den Versorgungsausgleich gerechter und für alle Beteiligten verständlicher zu gestalten. Bei der Scheidung sollte eine abschließende Entscheidung über die Aufteilung der Versorgungsansprüche getroffen werden, nach Möglichkeit auch durch Vereinbarungen der Ehegatten. Die Versorgungsschicksale der Ehegatten sollten grundsätzlich endgültig getrennt werden und die ausgleichsberechtigte Person eine eigenständige, von der ausgleichspflichtigen Person unabhängige Versorgung erhalten.

Kernstück der Strukturreform war die Einführung des Einzelausgleichs. Jedes Anrecht wird seither grundsätzlich gesondert geteilt. Den Vorrang hat dabei die interne Teilung innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems. Damit wurde es zugleich entbehrlich, verschiedene Anrechte zum Zweck des Ausgleichs vergleichbar zu machen. Auch betriebliche und private Anrechte konnten in den Wertausgleich bei der Scheidung einbezogen werden. Ausgleichsreste werden ebenso wie schuldrechtliche Ausgleichsansprüche weitgehend vermieden. Zugleich wurden die umfangreichen Korrekturmöglichkeiten des früheren Rechts zugunsten der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens zurückgedrängt. Die Gestaltungsspielräume der Ehegatten für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich wurden erweitert. Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) verzichtet dabei bewusst auf Details, damit die Regelungen einfach und verständlich bleiben und zugleich die nötige Flexibilität bieten, um Veränderungen in den Versorgungssystemen erfassen zu können.

Das neue anrechtsbezogene Teilungsmodell stellte sämtliche Beteiligte – allen voran die Ehegatten und ihre Berater, die Familiengerichte und die Versorgungsträger – durch den damit verbundenen fundamentalen Strukturwechsel vor Herausforderungen. Zahlreiche rechtliche, versicherungsmathematische und verwaltungstechnische Einzelfragen waren zu lösen. Neue Prozesse mussten entworfen und implementiert werden.

Die in nunmehr zehn Jahren seit Inkrafttreten der Reform gesammelten Erfahrungen zeigen, dass der strukturelle Neustart grundsätzlich gelungen ist. Das Ziel der Reform, bei der Scheidung die Versorgungsansprüche gerecht und so weit wie möglich endgültig zu teilen, wird deutlich besser erreicht als nach dem früheren Recht. Dank des großen Engagements aller Beteiligten von der Erarbeitung der Reform bis zur Umsetzung in der Praxis konnten die Herausforderungen des neuen Rechts bewältigt werden. Die Rechtsprechung hat zahlreiche Einzelfragen innerhalb des geltenden Systems befriedigend gelöst.

Auch in Zukunft wird der Versorgungsausgleich mit neuen Rechtsfragen und praktischen Herausforderungen konfrontiert werden. Bedingt wird dies unter anderem durch die Akzessorietät zu den Versorgungssystemen, die fortlaufend Änderungen unterworfen sind. Dabei wird die Praxis gefragt bleiben, auch weiterhin pragmatische Lösungen zu finden, um zu verhindern, dass sich der Versorgungsausgleich wieder zu einem Expertenrecht entwickelt. Auch darf nicht übersehen werden, dass es sich beim Versorgungsausgleich um ein Massenverfahren handelt. Nicht jeder schwierige Einzelfall kann automatisch gesetzgeberische Änderungen rechtfertigen oder erfordern.

Die Entscheidungen der Strukturreform sollten vor diesem Hintergrund nicht ohne rechtstatsächliche Untersuchung in Frage gestellt werden. Hierzu ist eine Evaluierung des Versorgungsausgleichs geplant, auf deren Grundlage dann über Änderungsbedarf entschieden werden könnte, der teilweise in Literatur und Praxis bereits diskutiert wird. In Einzelpunkten hat sich allerdings bereits ein Bedarf an gesetzgeberischen Klarstellungen und Weiterentwicklungen ergeben, der durch die Praxiserfahrungen sichtbar geworden ist. Diesem Änderungsbedarf soll mit dem vorliegenden Entwurf begegnet werden.

II. Überblick über den wesentlichen Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Der Versorgungsträger kann die externe Teilung nach den §§ 14, 17 VersAusglG einseitig nur verlangen, wenn der Ausgleichswert bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet. Künftig sollen die Ausgleichswerte mehrerer Ansprüche der ausgleichspflichtigen Person aus der betrieblichen Altersversorgung bei einem Versorgungsträger hinsichtlich der Einhaltung der Wertgrenzen zusammengerechnet werden, soweit der Versorgungsträger einseitig eine externe Teilung verlangt. Überschreiten die Ausgleichswerte dieser Bausteine in ihrer Summe die Wertgrenze, ist eine externe Teilung auf einseitiges Verlangen des Versorgungsträgers nicht möglich.
- Änderungsbedarf besteht außerdem bei der Teilung laufender Versorgungsleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sowie der privaten Altersvorsorge. Bezieht die ausgleichspflichtige Person hier im Zeitraum zwischen Ehezeitende und dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits eine (noch ungekürzte) Versorgung aus dem Anrecht, so kann dies dazu führen, dass sich der Kapitalwert des Anspruchs verringert und die ausgleichsberechtigte Person damit letztlich nur ein gekürztes Anrecht erhält. Die Korrekturmöglichkeiten des geltenden Rechts (insbesondere die Anwendung der Härtefallklausel nach § 27 VersAusglG) können nicht in jedem Fall zu befriedigenden Ergebnissen führen. Auch werden nicht in jedem Fall beide Ehegatten bereit sein, durch eine Vereinbarung eine sachgerechte Lösung zu erzielen.

Vor diesem Hintergrund soll ein Wahlrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person vorgesehen werden: Sie kann den Wertausgleich des Anspruchs bei der Scheidung auf der Grundlage der oben dargestellten Rechtslage akzeptieren. Sie kann sich aber künftig auch dafür entscheiden, dass das Anrecht Ausgleichsansprüchen zwischen den Ehegatten nach der Scheidung vorbehalten bleibt. Die ausgleichspflichtige Person hat dann ab Fälligkeit an die ausgleichsberechtigte Person eine Ausgleichsrente zu leisten,

die sich nicht nach dem (verringerten) Kapitalwert bemisst, sondern nach dem bezogenen (und durch den Leistungsbezug nicht verringerten) Rentenbetrag.

- § 30 VersAusglG schützt den Versorgungsträger vor einer doppelten Inanspruchnahme, wenn er nach einer rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht mehr nur gegenüber der bisher berechtigten Person, sondern ebenfalls gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person zur Leistung verpflichtet ist. Der Versorgungsträger, der innerhalb der bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechnigte Person leistet, wird während einer Übergangsfrist von der Leistungspflicht gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person befreit. Hier wird klargestellt, dass die Leistungsbefreiung nur in dem Umfang einer tatsächlichen betragsmäßigen Überzahlung an die bisher berechnigte Person greift, da auch nur insoweit eine Doppelleistung droht.
- Im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird der frühestmögliche Antragszeitpunkt für die Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung praxisgerecht vorverlegt. Außerdem erfolgt eine versorgungsrechtliche Klarstellung im Bereich des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).

III. Alternativen

Keine. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass das geltende Versorgungsausgleichsrecht einer punktuellen Weiterentwicklung bedarf.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Bürgerliches Recht, Verfahrensrecht) und 12 (Sozialversicherung) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgeschlagenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf zielt in mehreren Punkten auf eine Beseitigung von Rechtsunsicherheiten und damit auf eine größere Klarheit in der Rechtslage.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf hat keine Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Der Versorgungsausgleich ist grundsätzlich kostenneutral.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Der Versorgungsausgleich ist grundsätzlich kostenneutral.

5. Weitere Kosten

Keine. Die vorgesehene Gesetzesänderung wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische, verbraucherpolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen. Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, da die Regelungen der Klarstellung und der Nachjustierung innerhalb des geltenden Gesamtsystems dienen und die Schwellenwerte, die nach der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung eine Evaluierung gebieten, nicht erreicht sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des VersAusglG)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Seit Inkrafttreten der Strukturreform hat im Versorgungsausgleich die interne Teilung des Anrechts innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems Vorrang. Verlangt der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person einseitig eine externe Teilung, so ist dies nur innerhalb der Wertgrenzen gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 2 und § 17 möglich. Sind mehrere Anrechte in den Ausgleich einzubeziehen, ist nach dem Prinzip des Einzelausgleichs grundsätzlich maßgeblich, ob der Ausgleichswert des einzelnen Anrechts unterhalb der maßgeblichen Wertgrenze liegt.

Bei der betrieblichen Altersversorgung gibt es Konstellationen, in denen der Arbeitnehmer aufgrund einer einheitlichen Versorgungszusage mehrere Anrechte bei einem Versorgungsträger erwirbt. Unterscheiden sich diese Anrechte strukturell – etwa in Bezug auf die Durchführungsart oder das Finanzierungsverfahren –, so werden sie im Versorgungsausgleich grundsätzlich wie einzelne Anrechte behandelt und damit jeweils gesondert betrachtet (vergleiche BGH, Beschluss vom 18. Mai 2016, XII ZB 649/14, FamRZ 2016, 1435; BGH, Beschluss vom 31. Mai 2017, XII ZB 212/14, juris).

In Rechtsprechung und Literatur ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei mehreren Bausteinen einer betrieblichen Altersversorgung bei einem Versorgungsträger mit Blick auf die Einhaltung der Wertgrenzen nicht eine Gesamtbetrachtung erfolgen müsste. Eine solche Gesamtbetrachtung ist dem Versorgungsausgleichsrecht nicht fremd. Sie erfolgt nach der Rechtsprechung bereits im Rahmen der Ermessensausübung nach § 18 Absatz 2. Nach dieser Vorschrift soll das Familiengericht einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert nicht ausgleichen. Hat die ausgleichspflichtige Person aufgrund einer einheitlichen Versorgungszusage mehrere – für sich betrachtet – geringfügige Bausteine der betrieblichen Altersversorgung erworben, die in ihrem Gesamtwert aber die Geringfügigkeitsgrenze des § 18 Absatz 3 überschreiten, so ist dies in die Ermessensentscheidung nach § 18 Absatz 2 einzubeziehen (vergleiche BGH, Beschluss vom 1. Februar 2012, XII ZB 172/11, FamRZ 2012, 610). Für eine Gesamtbetrachtung der Anrechte wird angeführt, dass die betriebliche Altersversorgung auch dann als eine Säule der Alters- und Invaliditätsversorgung angesehen werde, wenn sie sich aus mehreren Bestandteilen zusammensetze. Auch werde der Arbeitnehmer in der Regel von der Vorstellung geleitet, bei seinem Arbeitgeber eine einheitliche Altersversorgung zu erwerben. Zudem könne es nicht einseitig in der Hand des Versorgungsträgers liegen, den Ausgleich (jedenfalls teilweise) zu verhindern, indem er die Einzelbausteine möglichst gering hält, damit diese die Grenze des § 18 Absatz 3 nicht überschreiten.

Diese Erwägungen greifen auch im Hinblick auf die für eine externe Teilung einzuhaltenden Wertgrenzen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 und § 17, so dass insoweit ebenfalls eine Gesamtbetrachtung sinnvoll erscheint. Ein solche gilt darüber hinaus auch bereits in § 93 Absatz 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes für die Frage, ob Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente als schädliche Verwendung gelten. Dort ist vorgesehen, dass bei der Beurteilung, ob eine Kleinbetragsrente vorliegt, alle „bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Zulageberechtigten insgesamt zu berücksichtigen sind, auf die nach diesem Abschnitt geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.“

Um dem Anliegen, den Wertgrenzen zur effektiven Durchsetzung zu verhelfen, hinreichend Rechnung zu tragen, soll daher § 14 Absatz 2 Nummer 2 um eine Regelung ergänzt werden, die eine Zusammenrechnung der Ausgleichswerte vorschreibt, soweit es sich um Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) handelt, die bei demselben Versorgungsträger bestehen und deren externe Teilung der Versorgungsträger einseitig verlangt. Dies gilt über den Verweis auf § 14 Absatz 2 Nummer 2 zugleich für die in § 17 festgeschriebene Wertgrenze für betriebliche Anrechte aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse (zur Verfassungsmäßigkeit des § 17 vergleiche BVerfG, Urteil vom 26. Mai 2020, 1 BvL 5/18, FamRZ 2020, 1078). Bei der Zusammenrechnung sind nur Anrechte zu berücksichtigen, deren externe Teilung der Versorgungsträger verlangt, während Anrechte, die von vornherein oder mit Blick auf die Vermeidung einer Überschreitung der jeweilige Wertgrenze intern geteilt werden sollen, außer Betracht bleiben. So wird vermieden, dass die Existenz eines höherwertigen Anrechts die externe Teilung kleinerer Anrechte sperrt. Der Versorgungsträger kann also – unbeschadet etwaiger weiterer auszugleichender Anrechte – die externe Teilung einseitig verlangen, solange die Summe der Ausgleichswerte dieser Anrechte die jeweilige Wertgrenze nicht übersteigt. In die Gesamtbetrachtung sind darüber hinaus nur ausgleichsreife Anrechte einzubeziehen, weil nur diese dem Wertausgleich bei der Scheidung unterliegen.

Die Gesamtbetrachtung wird dabei als zwingend ausgestaltet. Für eine Ermessensentscheidung besteht kein Anlass. Bei § 18 Absatz 2 geht es um das „Ob“ des Versorgungsausgleichs bei Geringfügigkeit. Hier kann es bei der Ermessensausübung dazu kommen, dass bei Gesamtbetrachtung aller betrieblichen Anrechte keine Geringfügigkeit vorliegt, ein Baustein aber dennoch im Ergebnis nicht in den Wertausgleich einzubeziehen ist, weil etwa auf der Gegenseite ebenfalls ein geringfügiges Anrecht besteht, das vom Ausgleich ausgeschlossen wurde (vergleiche BGH, Beschluss vom 2. September 2015, XII ZB 33/13, FamRZ 2015, 2125). Anders als § 18 betreffen die §§ 14, 17 aber nicht das „Ob“, sondern das „Wie“ des Ausgleichs (interne oder externe Teilung), über das grundsätzlich ohne Blick auf

die Gegenanrechte zu entscheiden ist. Liegt eine der Alternativen des § 14 Absatz 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 17) vor, ist das Gericht an die Wahl gebunden (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/10144, S. 58).

Zu Nummer 2 (§ 19)

Mit der Strukturreform des Versorgungsausgleichs konnten erstmals Anrechte der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge umfassend in den Wertausgleich bei der Scheidung einbezogen werden. Die Praxis hatte in der Folge zahlreiche Einzelfragen zu lösen, die sich im früheren Recht in dieser Form nicht stellten. Dabei hat sich gezeigt, dass das geltende Recht einer Ergänzung für einen Sonderfall der Teilung laufender Versorgungungen bedarf. Betroffen sind Anrechte der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge, bei denen die maßgebliche Bezugsgröße nach § 5 Absatz 1 der Kapitalwert ist. Befindet sich ein solches Anrecht in der Leistungsphase, können Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person nach dem Ende der Ehezeit dazu führen, dass der versicherungsmathematische Barwert der Versorgung bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung geringer ist als zum Ehezeitende beziehungsweise bei Eintritt in die Leistungsphase (vergleiche ausführlich zur Bewertung in der Anwartschafts- und Leistungsphase BGH, Beschluss vom 17. Februar 2016, XII ZB 447/13, FamRZ 2016, 775 sowie Beschluss vom 24. August 2016, XII ZB 84/13, FamRZ 2016, 2000; Beschluss vom 7. März 2018, XII ZB 408/14, FamRZ 2018, 894; Beschluss vom 1. August 2018, XII ZB 159/18, FamRZ 2018, 1816; Beschluss vom 21. November 2018, XII ZB 315/18, FamRZ 2019, 190; Beschluss vom 24. April 2019, XII ZB 185/16, FamRZ 2019, 1314). Gemeint sind hier Versorgungsleistungen an die ausgleichspflichtige Person im Umfang der bisherigen Leistungspflicht, also insbesondere keine Abfindungen oder vergleichbaren Zahlungen, die eine Schadensersatzpflicht auslösen können (vergleiche § 29). Entscheidend für diese Konstellation ist dabei nicht, welche Finanzierungsform der Versorgungsträger gewählt hat (beispielsweise kapitalgedecktes oder rückstellungsfinanziertes Anrecht), sondern der Umstand, dass als Bezugsgröße ein versicherungsmathematischer Barwert maßgebend ist (BGH, Beschluss vom 24. August 2016, XII ZB 84/13, a.a.O., unter Verweis auf Gutdeutsch/Hoenes/Norpoth, FamRZ 2012, 73).

Der Differenzbetrag zwischen dem Ausgleichswert bei Ehezeitende und dem hälftigen noch verbliebenen (Rest-)Kapitalwert kann dabei – etwa im Falle eines mehrjährigen Leistungsbezugs der ausgleichspflichtigen Person – teilweise erheblich sein. Das Familiengericht hat im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu entscheiden, wie der Ausgleichswert zu bestimmen ist. Würde es den Ausgleichswert dabei anhand des bei Ehezeitende vorhandenen (höheren) Kapitalwerts ermitteln und das Anrecht entsprechend ausgleichen, verbliebe der ausgleichspflichtigen Person weniger als die Hälfte des noch vorhandenen Kapitalwerts. Denn der Versorgungsträger würde bei der Berechnung der nach Abzug des familiengerichtlich festgelegten Ausgleichswerts noch geschuldeten Versorgung auf den verbleibenden Restkapitalwert aufsetzen. Damit würde sich der zwischenzeitliche Rentenbezug aus dem noch ungekürzten Anrecht allein zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person auswirken, indem ihr Anrecht nicht nur um den ehezeitlichen Ausgleichswert, sondern zusätzlich um den vollen Barwertverlust während des zwischenzeitlichen Rentenbezuges gekürzt würde (BGH, Beschluss vom 17. Februar 2016, XII ZB 447/13, FamRZ 2016, 775).

Nach der Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 17. Februar 2016, XII ZB 447/13 a.a.O.; Beschluss vom 24. August 2016, XII ZB 84/13, a.a.O.; Beschluss vom 7. März 2018, XII ZB 408/14, a.a.O.; Beschluss vom 1. August 2018, XII ZB 159/18, a.a.O.; Beschluss vom 21. November 2018, XII ZB 315/18, a.a.O.) ist der Ausgleich daher in diesen Fällen grundsätzlich auf Basis des noch vorhandenen (Rest-)Kapitalwerts als Ausgleichswert zeitnah zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft vorzunehmen. Zugleich ist zu prüfen, ob die Teilung auf der Grundlage des noch vorhandenen Kapitalwerts zu einer Beeinträchtigung des Halbtteilungsgrundsatzes zulasten der ausgleichsberechtigten Person führt. Dies kann beispiel-

weise der Fall sein, wenn sich die an die ausgleichspflichtige Person ausgezahlten Leistungen nicht (etwa über einen Unterhaltsanspruch) auch zugunsten der ausgleichsberechtigten Person ausgewirkt haben. In diesen Fällen bietet das geltende Recht folgende Korrekturmöglichkeiten: Sind Anrechte der ausgleichsberechtigten Person vorhanden, die in die Gegenrichtung auszugleichen wären, können diese im Einzelfall nach § 27 ganz oder teilweise vom Versorgungsausgleich ausgenommen werden. Die Ehegatten können zudem eine Vereinbarung schließen und sich beispielsweise darauf einigen, das betroffene Anrecht Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung vorzubehalten. Dies setzt allerdings einen entsprechenden übereinstimmenden Willen voraus.

Damit sind Konstellationen denkbar, in denen keine aus Sicht der ausgleichsberechtigten Person vollständig befriedigende Lösung gefunden werden kann. Künftig soll der ausgleichsberechtigten Person daher folgende Wahlmöglichkeit eröffnet werden: Sie kann den Wertausgleich bei der Scheidung auf der Grundlage der oben dargestellten Rechtslage akzeptieren. Dann erhält sie ein zwar gekürztes, aber eigenständiges Anrecht, dessen weitere Entwicklung von der ausgleichspflichtigen Person unabhängig ist. Sie kann sich aber auch dafür entscheiden, dass das betreffende Anrecht vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen wird und Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung (§§ 20 ff.) vorbehalten bleibt. Letztere Lösung ist für die hier in Rede stehenden Fälle der Teilung laufender Versorgung aus versicherungsmathematischer Sicht als am ehesten geeignete Ausgleichsform bezeichnet worden (vergleiche Meindl/Tausch BetrAV 2012, 11). Die dann von der ausgleichspflichtigen Person grundsätzlich zu leistende schuldrechtliche Ausgleichsrente bemisst sich nach dem – durch den Leistungsbezug nicht veränderten – Rentenbetrag, so dass ein Interesse der ausgleichsberechtigten Person bestehen kann, das Wahlrecht auszuüben. Für den Ausgleichspflichtigen entsteht dadurch keine höhere Belastung.

Die Einführung der Wahlmöglichkeit steht nicht im Widerspruch zu dem Ziel der Strukturreform, Ausgleichsansprüche nach der Scheidung zurückzudrängen. Gründe hierfür waren vor allem die Nachteile des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs für die ausgleichsberechtigte Person: Anders als beim Wertausgleich bei der Scheidung wird der Versorgungsausgleich nicht abschließend bei der Scheidung durchgeführt und die ausgleichsberechtigte Person nicht unabhängig von ihrem früheren Partner eigenständig versorgt (vergleiche insbesondere Bundestagsdrucksache 16/10144, S. 35). Die ausgleichsberechtigte Person kann ihre schuldrechtlichen Ansprüche grundsätzlich erst mit Erreichen des Rentenalters geltend machen. Sie muss damit gegebenenfalls Jahrzehnte nach der Scheidung wieder (möglicherweise emotional belastenden) Kontakt zu der ausgleichspflichtigen Person aufnehmen und in eine Leistungsbeziehung zu dieser treten. Der letztere Punkt tritt allerdings bei der hier in Rede stehenden Konstellation häufig in den Hintergrund. Denn da die ausgleichspflichtige Person bereits eine laufende Versorgung bezieht, ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen auch die ausgleichsberechtigte Person in einem absehbaren Zeitraum die Voraussetzungen für den Leistungsbezug erfüllt. Sie kann daher im Regelfall ihre schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche nicht erst nach einem langen Zeitraum, sondern zeitnah nach der Scheidung gegenüber der ausgleichspflichtigen Person geltend machen oder sogar bereits bei der Scheidung, sofern sie ebenfalls bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat oder eine eigene laufende Versorgung bezieht.

Der weitere Nachteil, dass die ausgleichsberechtigte Person kein eigenständiges Anrecht gegenüber dem Versorgungsträger erwirbt, wird im Rahmen der Entscheidung über das Wahlrecht Berücksichtigung finden. Der ausgleichsberechtigten Person steht es frei, die Option als Ergebnis ihrer Abwägung nicht auszuüben. Für ihre Entscheidung wird ebenfalls von Belang sein, dass die neue Fallgruppe der fehlenden Ausgleichsreife zugunsten der ausgleichsberechtigten Person nicht in den Ausschlussstatbestand des § 25 Absatz 2 aufgenommen werden soll. Dies bedeutet, dass eine ausgleichsberechtigte Person, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch macht und sich für einen schuldrechtlichen Ausgleich entscheidet, nach dem Tod der ausgleichspflichtigen Person einen Anspruch gegen den Versorgungsträger auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung haben kann, sofern das An-

recht einen entsprechenden Schutz beinhaltet. Die Frage, ob eine Hinterbliebenenversorgung vorgesehen ist, wird damit regelmäßig ein weiterer Aspekt sein, den die ausgleichsberechtigte Person in die Entscheidung über die Ausübung des Wahlrechts einfließen lassen wird.

Die vorgeschlagene Wahlmöglichkeit vermeidet insgesamt eine schematische Lösung, wie sie etwa ein zwingender Verweis auf Ausgleichsansprüche nach der Scheidung bedeuten würde. Es bleibt beim grundsätzlichen Vorrang des Wertausgleichs bei der Scheidung nicht nur für die Anwartschafts-, sondern auch für die Leistungsphase. Die ausgleichsberechtigte Person kann – gegebenenfalls nach fachkundiger Beratung – die für sie im Einzelfall sachgerechte Entscheidung treffen. Dabei kann es durchaus in ihrem Interesse liegen, dass das Anrecht auf der Grundlage des verringerten Kapitalwerts im Wertausgleich bei der Scheidung ausgeglichen wird. Neben der bereits erwähnten Frage, ob das Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung beinhaltet, sollte die ausgleichsberechtigte Person im Rahmen ihrer Abwägung noch weitere Umstände, wie etwa den Umfang der eingetretenen Barwertminderung, berücksichtigen. Ist nur eine geringe Barwertminderung eingetreten, weil die ausgleichspflichtige Person beispielsweise erst kurze Zeit Leistungen aus dem auszugleichenden Anrecht bezieht, wird dies eher für einen Wertausgleich bei der Scheidung sprechen. Gleiches gilt, wenn die auszugleichende Versorgung eine Wiederverheiratklausel beinhaltet, die Versorgungsansprüche des Hinterbliebenen bei Eingehung einer neuen Ehe versagt, und die ausgleichsberechtigte Person eine solche Eheschließung beabsichtigt oder jedenfalls nicht ausschließen kann. Auch das Alter der ausgleichsberechtigten Person und ihr Altersunterschied zur ausgleichspflichtigen Person können angesichts der dynamischen Entwicklung des Kapitalwerts eine entscheidende Rolle spielen.

Das Wahlrecht setzt voraus, dass für den Ausgleich ein Ausgleichswert zugrunde gelegt werden soll, der (auch) aufgrund des laufenden Leistungsbezugs vom Ausgleichswert zum Ehezeitende abweicht. Der Anwendungsbereich des Wahlrechts wird dabei nicht darauf verengt, dass sich der Ausgleichswert nach dem Ende der Ehezeit tatsächlich betragsmäßig verringert hat. Denn ist nach der Rechtsprechung auf einen entscheidungsnahen Zeitpunkt beziehungsweise den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rechtskraft abzustellen, sind alle für die versicherungsmathematische Barwertermittlung maßgeblichen Größen auf den gewählten Stichtag mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen zu beziehen (vergleiche BGH, Beschluss vom 24. August 2016, XII ZB 84/13, a.a.O.). Ist beispielsweise der für die Abzinsung maßgebliche Zinssatz nach dem Ende der Ehezeit gesunken, kann der versicherungsmathematische Barwert zum Entscheidungs- oder Rechtskraftzeitpunkt daher trotz des Leistungsbezugs sogar höher sein als zum Stichtag Ehezeitende. Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die ausgleichsberechtigte Person hieraus auch einen höheren Versorgungsanspruch ableiten könnte. Daher kann auch in diesen Fällen ein Bedürfnis dafür bestehen, Ausgleichsansprüche nach der Scheidung zu wählen.

Sollte die ausgleichspflichtige Person – aus welchen Gründen auch immer – von der Option eines schuldrechtlichen Ausgleichs keinen Gebrauch machen, hat der Wertausgleich bei der Scheidung auf der Grundlage der oben dargestellten Rechtslage zu erfolgen. Das Wahlrecht verschafft der ausgleichsberechtigten Person eine zusätzliche Möglichkeit für den Ausgleich einer laufenden Versorgung, ohne ihr die bisherigen Lösungsmöglichkeiten (insbesondere durch eine Anwendung des § 27 VersAusglG beim Vorhandensein eigener Anrechte) zu verwehren.

Zu Nummer 3 (§ 30)

§ 30 schützt den Versorgungsträger vor einer doppelten Inanspruchnahme, wenn er nach einer rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht mehr nur gegenüber der bisher berechtigten Person, sondern ebenfalls gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person zur Leistung verpflichtet ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/10144, S. 70). Ein Versorgungsträger, der innerhalb einer bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechnete Person leistet, wird während einer Übergangszeit von

der Leistungspflicht gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person befreit. Dies gilt sowohl für erstmalige Entscheidungen über den Versorgungsausgleich als auch für Abänderungsentscheidungen.

Aus der Praxis sind Unsicherheiten bei der Anwendung des § 30 bekannt geworden, insbesondere im Zusammenhang mit der Abänderung von Versorgungsausgleichsentscheidungen, die auf der Grundlage des vor Inkrafttreten der Strukturreform geltenden Rechts ergangen sind. Die Abänderung erfolgt hier nach § 51 im Wege einer sogenannten Totalrevision, bei der die Anrechte erstmalig nach dem seit der Strukturreform geltenden Versorgungsausgleichsrecht geteilt werden. Dabei kann ein Anrecht, das nach früherem Recht über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen worden ist (Quasisplitting), nunmehr intern zu teilen sein. Dies betrifft vor allem Anrechte aus der Bundesbeamtenversorgung. In solchen Fällen hat der Träger der Beamtenversorgung aufgrund der Ausgangsentscheidung gekürzte Leistungen an die ausgleichspflichtige Person und, auf der Grundlage von § 225 SGB VI, zugleich Erstattungsleistungen an die unmittelbar gegenüber der ausgleichsberechtigten Person leistungspflichtige gesetzliche Rentenversicherung erbracht. Infolge der in der Abänderungsentscheidung nach § 51 ausgesprochenen internen Teilung wird der Träger der Beamtenversorgung erstmals gegenüber der ausgleichsberechtigten Person unmittelbar leistungspflichtig, während die Leistungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber der ausgleichsberechtigten Person entfällt. Im Regelfall ändert sich zugleich die betragsmäßige Leistungspflicht des Trägers der Beamtenversorgung gegenüber der ausgleichspflichtigen Person, während sich die neue Leistungspflicht gegenüber der ausgleichsberechtigten Person und die Änderung des Kürzungsbetrags häufig betragsmäßig nicht genau entsprechen.

In derartigen Fällen kann sich der Träger der Beamtenversorgung gegenüber der ausgleichsberechtigten Person hinsichtlich seiner Erstattungsleistungen an die gesetzliche Rentenversicherung nicht auf § 30 berufen. Denn Leistungen, die ein Versorgungsträger aufgrund einer Erstattungspflicht an einen anderen Versorgungsträger erbracht hat, werden vom Anwendungsbereich des § 30, der eine Leistungspflicht des Versorgungsträgers gegenüber beiden Ehegatten („bisher berechnete Person“ und „nunmehr auch berechnete Person“) voraussetzt, nicht erfasst (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 26. Juni 2017, 10 B 25.16, FamRZ 2017, 1566). Eine solche Erstattungspflicht betrifft das Verhältnis der Versorgungsträger untereinander, ohne dass hieraus nachteilige Rechtsfolgen zulasten der ausgleichsberechtigten Person abgeleitet werden könnten.

Ebenfalls nicht erfasst werden von § 30 Leistungen, die die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der Ausgangsentscheidung an die ausgleichsberechtigte Person erbracht hat, da es insoweit an dem erforderlichen Gläubigerwechsel in Bezug auf das auszugleichende Anrecht fehlt. Die gesetzliche Rentenversicherung kann vielmehr die während der Übergangszeit geleisteten Zahlungen von der ausgleichsberechtigten Person zurückfordern (vergleiche § 101 Absatz 3 Satz 3 SGB VI) und ist ihrerseits einem Rückforderungsanspruch des Trägers der Beamtenversorgung hinsichtlich bereits erbrachter Erstattungsleistungen ausgesetzt.

Soweit sich allerdings aufgrund einer Erst- oder Abänderungsentscheidung die Leistungspflicht eines Versorgungsträgers in Bezug auf ein Anrecht gegenüber den Ehegatten ändert – wie im Beispielsfall beim Träger der Beamtenversorgung, der infolge der Abänderung nicht mehr nur gegenüber der ausgleichspflichtigen Person, sondern nunmehr auch unmittelbar gegenüber der ausgleichsberechtigten Person zur Leistung verpflichtet ist – kann der für § 30 erforderliche Gläubigerwechsel vorliegen. Dabei ist auf der Grundlage der geltenden Fassung des § 30 umstritten, inwieweit sich der Versorgungsträger gegenüber der nunmehr auch berechtigten (ausgleichsberechtigten) Person wegen seiner innerhalb der bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechnete (ausgleichspflichtige) Person erbrachten Zahlungen auf die Befreiungswirkung des § 30 berufen kann (vergleiche einerseits etwa VG Regensburg, Urteil vom 7. August 2014, RN 5 K 13.643, FamRZ 2015, 414; VG

München, Urteil vom 5. Januar 2017, M 21 K 14.3864, juris; andererseits, VG Lüneburg, Urteil vom 28. Juni 2017, 5 A 181/15, juris).

Zur Verdeutlichung der Problematik soll folgendes (vereinfachtes) Beispiel dienen: Aufgrund eines nach früherem Recht erfolgten Quasisplittings wurden die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person um monatlich 500 Euro gekürzt. Infolge einer gemäß § 51 durchgeführten Totalrevision mit nunmehr interner Teilung des Anrechts hat die ausgleichsberechtigte Person ab dem in § 226 Absatz 4 FamFG bezeichneten Zeitpunkt unmittelbar gegen den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person einen monatlichen Zahlungsanspruch in Höhe von 525 Euro. Der monatliche Kürzungsbetrag bei der ausgleichspflichtigen Person erhöht sich auf 525 Euro. Könnte sich der Versorgungsträger über § 30 gegenüber der ausgleichsberechtigten Person auf eine vollständige Leistungsbefreiung berufen, weil er in der Übergangszeit Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person erbracht hat, ohne dass es auf die Höhe ankäme, wäre ausgleichsberechtigte Person vollumfänglich auf bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen die ausgleichspflichtige Person verwiesen (vergleiche § 30 Absatz 3). Diese bestehen aber grundsätzlich nur in der Höhe, in der die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person in zu geringer Höhe gekürzt wurden (im Beispiel: 25 Euro). Beschränkt man § 30 demgegenüber auf den Betrag, den der Versorgungsträger in der Übergangszeit an die ausgleichspflichtige Person mit Blick auf die Abänderungsentscheidung zu viel gezahlt hat, könnte sich der Versorgungsträger im Beispiel lediglich in Höhe von 25 Euro auf eine Leistungsbefreiung berufen. Dies entspricht dem Umfang des Bereicherungsanspruchs gegen die ausgleichspflichtige Person. Den Restbetrag von 500 Euro müsste der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person auszahlen, so dass ihr kein Fehlbetrag verbliebe.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Befreiungswirkung des § 30 gegenüber der ausgleichsberechtigten Person ausdrücklich betragsmäßig auf die Höhe zu beschränken, in welcher während der Übergangszeit auch tatsächlich an die bisher berechtigte Person eine nach der Versorgungsausgleichsentscheidung gegenüber der nunmehr berechtigten Person geschuldete Leistung erbracht worden ist. Nur im Umfang dieser Überzahlung kommen auch bereicherungsrechtliche Ansprüche zwischen der nunmehr auch berechtigten (ausgleichsberechtigten) Person und der bisher berechtigten (ausgleichspflichtigen) Person in Betracht. Und nur insoweit droht dem Versorgungsträger eine doppelte Inanspruchnahme, die die Vorschrift des § 30 ihrem Sinn und Zweck nach vermeiden will (Bundestagsdrucksache 16/10144, S. 70). Würde dagegen jede Zahlung an die ausgleichspflichtige Person unabhängig von ihrer Höhe während der Übergangszeit zu einer vollständigen Leistungsbefreiung des Versorgungsträgers gegenüber der ausgleichsberechtigten Person führen, verbliebe regelmäßig ein Fehlbetrag, den die der ausgleichsberechtigten Person weder vom Versorgungsträger noch von der ausgleichspflichtigen Person beanspruchen könnte.

Zu Artikel 2 (Änderung des FamFG)

Zu Nummer 1 (§ 114)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der unter Artikel 1 Nummer 2 vorgesehenen Einführung eines Wahlrechts für den Sonderfall der Teilung laufender Versorgungsleistungen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch die Ausübung dieses Wahlrechts nicht dem Anwaltszwang unterliegt. Dies erscheint sachgerecht, weil es der ausgleichsberechtigten Person überlassen bleiben soll, in welcher Form sie erforderlichenfalls fachkundigen Rat einholt. Die Ausübung des Wahlrechts kann von spezifisch rentenrechtlichen Fragen abhängen, für deren Beantwortung auch fachkundige Personen außerhalb der Anwaltschaft zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund sollen auch nicht anwaltlich vertretene Beteiligte das Wahlrecht ausüben können.

Zu Nummer 2 (§ 222)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der unter Artikel 1 Nummer 2 vorgesehenen Einführung eines Wahlrechts für den Sonderfall der Teilung laufender Versorgungen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass das Gericht auch für die Ausübung dieses Wahlrechts eine Frist setzen kann. So wird ein Gleichlauf mit dem Wahlrecht nach § 15 Absatz 1 VersAusglG erreicht. Das Gericht kann damit sicherstellen, dass das Verfahren weiter vorangebracht wird. Eine gerichtliche Fristsetzung verdeutlicht der ausgleichsberechtigten Person zugleich, dass ihr ein entsprechendes Wahlrecht zusteht.

Zu Nummer 3 (§ 226)

Eine Abänderung nach den §§ 225, 226 kann gemäß § 226 Absatz 2 frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Leistungsbeginns beantragt werden. Ziel ist es, alle bis zum Leistungsfall eingetretenen Änderungen in einem Verfahren gebündelt berücksichtigen zu können. Zugleich soll die Abänderungsentscheidung möglichst schon bei der Festsetzung der Versorgung berücksichtigt werden können und kein längerer Zeitraum vergehen, in dem die ausgleichsberechtigte Person bereits eine Versorgung bezieht, ohne dass die Abänderung bereits zu ihren Gunsten wirksam wurde (Bundestagsdrucksache 16/10144, S. 98, unter Verweis auch auf S. 88). § 226 Absatz 2 betrifft über den Verweis in § 52 Absatz 1 VersAusglG auch Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG.

Die aus der Praxis mitgeteilten Erfahrungen geben Anlass, den frühestmöglichen Antragszeitpunkt weiter vorzuverlegen, damit auch in komplexeren Fällen mit längerer Verfahrensdauer die Abänderung noch vor dem Leistungsbeginn und nicht erst im Leistungsstadium erfolgen kann. Dies vermeidet zugleich Rückabwicklungsprobleme, die sich etwa auf der Grundlage von § 30 VersAusglG bei einer erst nach dem Eintritt des Leistungsfalls erfolgenden Abänderung stellen können. Abänderungen nach § 51 VersAusglG können zudem Anrechte erfassen, bei denen sich ein laufender Versorgungsbezug der ausgleichspflichtigen Person auf den Ausgleichswert auswirken kann (vergleiche Artikel 1 Nummer 2).

Vor diesem Hintergrund soll der frühestmögliche Zeitpunkt der Antragstellung auf zwölf Monate vor dem voraussichtlichen Leistungsbeginn vorverlegt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des § 187 SGB VI)

Mit der Ergänzung wird nachvollzogen, dass Abfindungen nach § 23 VersAusglG in die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgung eingezahlt werden können. Durch solche Einzahlungen können sowohl neue Anrechte begründet als auch bereits bestehende Anrechte der ausgleichsberechtigten Person in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgebaut werden. Die aus den Abfindungszahlungen resultierenden Entgeltpunkte sollen gemäß Absatz 3a nach den Rechengrößen ermittelt werden, die zum Zeitpunkt der Zahlung gelten. Ausnahmebestimmungen sind dabei nicht vorgesehen, insbesondere auch nicht mit Rücksicht auf mögliche Ratenzahlungsvereinbarungen. Ebenfalls gilt Absatz 4, das heißt Einzahlungen sind nach bindender Bewilligung einer Vollrente nur bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze zulässig.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Frist soll allen Beteiligten die Möglichkeit geben, sich während einer festen Übergangszeit von (rund) drei Monaten auf die Änderungen einzustellen. Dies wäre bei einem Inkrafttreten zu einem Quartalsanfang nicht (stets) gewährleistet.